

Rechnungsjahr	Reste und Ausgabevorbehalte im Schlusse des Rechnungsjahrs 1919.	Ertrag bez. Aufwand.		Gegen den Voranschlag mehr, — weniger.		Tit.	Erläuterungen.
		(Spalte 7 ± 8 ± 3.)		(Spalte 9—4.)			
8.		9.		10.		11.	12.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		
643 470 32	—	1 056 340	43	70 067	43		
29 073 02	—	38 150	27	20 150	27	13.	Zu Tit. 13. Wegen des Mehraufwandes vergl. Erläuterung zu Tit. 2.
500	—	2 468	—	232	—	14.	
14 369 81	3 586 03	32 341	07	—	27 93	15.	
3 521 612 67	—	6 913 571	34	— 1 051 428	66	16.	Zu Tit. 16. Der gesetzlich im September jedes Jahres fällig werdende Aufwand erstreckt sich nur auf die Kalenderjahre 1918 und 1919 und bleibt infolge Verminderung der Schulkinderzahl und der Zahl der Lehrerstellen mit 166 428 ℳ 66 ℳ hinter der auf diesen Zeitraum entfallenden Anschlagssumme zurück. Hierzu tritt der Minderaufwand an 885 000 ℳ für das Zwischenplanjahr, auf dessen Behandlung als Ausgabereff wegen der bevorstehenden anderen grundsätzlichen Regelung des Beihilfenwesens für die Schulgemeinden nicht zuzukommen war. (Vergl. auch die Erläuterung zu Tit. 18.)
4 677 579 42	—	9 303 544	60	— 1 113 955	40	17.	Zu Tit. 17. Auch hier erstreckt sich der gesetzlich im Juni und Dezember jedes Jahres fällig werdende Aufwand nur auf die Kalenderjahre 1918 und 1919; er übersteigt die Anschlagssumme für diesen Zeitraum um 43 544 ℳ 60 ℳ. Da die Anschlagssumme für das Zwischenplanjahr an 1 157 500 ℳ aus dem zu Tit. 16 angegebenen Grunde als Minderaufwand behandelt werden kann, sinkt dieser auf den in Spalte 10 angegebenen Betrag. (Vergl. Erläuterung zu Tit. 18.)
5 006 683	—	7 531 275	—	1 775 775	—	18.	Zu Tit. 18. Die Beihilfen nach dem Gesetze vom 30. Mai 1910 waren nach § 3 der Ausführungsverordnung vom 1. Juni 1910 im ersten Vierteljahre jedes Jahres fällig. Demgemäß begreift der Aufwand auf die Zeit vom 1. Januar 1918 bis 31. März 1920 den Bedarf für drei volle Kalenderjahre. Dem um 3/4 Jahr hinausgehenden Bedarf stehen die Minderaufwendungen für das erste Vierteljahr 1920 bei den Titeln 16 und 17 gegenüber. Der Istaufwand des vorliegenden Titels bleibt übrigens infolge Verminderung der Schulkinderzahl hinter dem gesetzlich festgelegten Sollhöchstbedarf von jährlich 2 558 000 ℳ = 7 674 000 ℳ für 3 Kalenderjahre um 142 725 ℳ zurück.
44 088 452 51	—	50 456 974	12	47 981 974	12	19.	Zu Tit. 19 Spalte 9. 1 294 601 ℳ 11 ℳ fortlaufende Unterstüzungen an Schulgemeinden, 941 985 = 28 = einmalige außerordentliche Unterstüzungen an solche sowie an Lehrer oder deren Hinterlassene, 48 220 387 = 73 = Beihilfen zur allgemeinen Gewährung von Teuerungszulagen und Beschaffungsbeihilfen an die Lehrer.
228 835	—	398 845	—	96 155	—	20.	
296 000	366 975	540 000	—	—	—	21.	Zu Tit. 20. Lehrgänge für Lehrer an gewerblichen und ländlichen Fortbildungsschulen konnten nicht veranstaltet werden.
6 616 127 43	920	10 860 018	86	2 310 018	86	22.	Zu Tit. 22 und 23. Mehr infolge Steigerung des Bedarfs nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und durch Gewährung von Teuerungszulagen.
6 019 244 83	9 613	9 439 644	05	4 804 644	05	23.	
71 151 310 13	14 119 03 366 975	96 573 172	74	54 700 830	74		